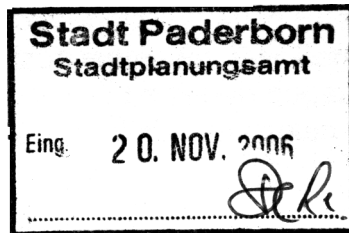
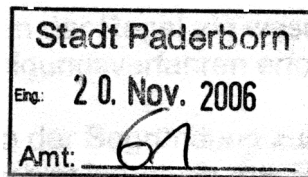


Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Stadt Paderborn
Planungsamt

33095 Paderborn



Der Landrat

Dienstgebäude:

Kreishaus; Aldegrevestraße 10-14

Fachbereich:

Umwelt, Natur und Landschaftspflege

Ansprechpartner:

Herr Bruß

Tel.: (0 52 51) 308 – 629

Fax: (0 52 51) 3 08 – 891351

Mail:

Frank.Bruss@kreis-paderborn.de

Web: www.kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 61 11 00/01

Datum: 15.11.2006

101. Änderung des Flächennutzungsplanes Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. SN 260 „Almeaue/Hoppenhof“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ihr Schreiben vom 08.11.2006

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bebauungsplan muss eine Aussage enthalten sein, ob und unter welchen Voraussetzungen unbelastetes Niederschlagswasser versickert und/oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden kann. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten oder sonstigen Ausarbeitungen sind mir vorzulegen.

Im Bereich der vorgesehenen Abstellfläche für Fahrräder befinden sich unterirdische Versickerungsanlagen (Rohrrigolen), über die die für das Stadion vorgesehenen Parkplätze versickert werden sollen. Näheres kann den Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Einleiterlaubnis vom 10.06.2005, Az. 66-1.439.8685, entnommen werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl und Dieselkraftstoff) ist die aktuelle "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" einzuhalten. Für die Benutzung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers (Einleitung, Entnahme, Wärmepumpe, Erdwärmesonde,



Kreishaus
Aldegrevestr. 10 -14
33102 Paderborn
Tel.: (05251) 308-0
Fax: (05251) 308-444

Besuchszeiten
Allgemein:
mo-fr 08:30 - 12:00 Uhr
do 14:00 - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehr:
mo-fr 08:00 - 12:00 Uhr
di 14:00 - 16:00 Uhr
do 14:00 - 17:00 Uhr

Ihr Weg zu uns
Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreis-
haus ca. 2 Minuten

Konten der Kreiskasse
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) 1 034 081
Volksbank Paderborn (BLZ 472 601 21) 875 8000 000
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 95 92-462
Mail: kreisverwaltung@kreis-paderborn.de

usw.) ist in der Regel ein wasserrechtliches Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren erforderlich.

Entgegen der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 10.6 liegt im Plangebiet innerhalb des Regenrückhaltebeckens die Altablagerung Nr. 4218-50 "Hoppenhof" (s. auch Erläuterungen zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes). Der Bereich dieses Plangebietes wird nicht verändert. Somit bestehen gegen die Aufstellung keine Bedenken. Die Begründung zum Bebauungsplan sollte entsprechend geändert werden.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Almeaue bzw. Im Quinhagen im Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 „Fließgewässer und Auen“. Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz treten diese Festsetzungen des Landschaftsplanes nur dann außer Kraft, wenn ich als Träger der Landschaftsplanung der vorliegenden Entwurfsplanung nicht widerspreche. Meine Zustimmung zur vorliegenden Planung kann ich allerdings nur dann in Aussicht stellen, wenn der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird und der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft auch durch geeignete Maßnahmen vollständig kompensiert wird.

Ausweislich der Ausführungen in Abschnitt 12.2 der Begründung zum Bebauungsplan und in Abschnitt 6.3 des Umweltberichtes fehlt der Nachweis weiterer geeigneter naturschutzrechtlicher Kompensationsflächen und –maßnahmen in einem Umfang von ca. 8,5 ha (zusätzlich zur Marienloher Kompensationsfläche aus dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. SN 250 „Zentralstadion“) für den mit dem Planentwurf verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft. Deshalb kann dem Planentwurf erst bei entsprechender Ergänzung zugestimmt und die Schutzausweisung für die im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teilflächen aufgehoben werden.

Die Flächen entlang der Alme im westlichen Planbereich sowie entlang der B 1 im nördlichen Planbereich, die im Planentwurf als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden sollen, verbleiben aufgrund ihrer Verbindung zum Außenbereich gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz im Landschaftsschutzgebiet; dieses ist nachrichtlich darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

